

## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

19/511-254/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 141.180/12-I/11/92

Herrn Präsidenten des Nationalrates Parlamentsgebäude Wie

1010 <u>Wien</u>

Sachbearbeiter

Wien Betrifft GESETZENTWUBF
71. -GE/19 GE/19
Datum: 3. DEZ. 1992

O. O.L. 1932

....

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ASCHG);
Begutachtungsverfahren

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich die Frauenministerin, die Stellungnahme zu dem vom BMAS erstellten und mit Note vom 21. September Zl.61.005/5-3/92 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ASCHG) in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

<u>Beilagen</u>

25 Kopien

27. November 1992
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

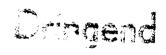


A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 DVR: 0000019

GZ 141.180/12-I/11/92

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1 1010 Wien



Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ASCHG);
Begutachtungsverfahren

Die Frauenministerin nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

## Allgemeines:

Die durchgehende vorbildlich geschlechtsneutrale Formulierung des Entwurfes wird außerordentlich begrüßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

## Zu § 25:

Aufgrund entsprechender Wahrnehmungen der Gleichbehandlungskommission sollte danach getrachtet werden, daß das Erfordernis
getrennter Aborte nicht diskriminierend für Frauen wirkt. Wenngleich die Gesetzesbestimmung eine nichtdiskriminierende Auslegung zuläßt, und aufgrund der dazu ergangenen Verordnung erst
ab fünf weiblichen Arbeitnehmern getrennte Aborte vorzusehen
sind, sollten Modelle gefunden werden, die hinanhalten, daß
Frauen nur deshalb nicht eingestellt werden, weil eigens für
sie getrennte Aborte einzurichten wären.

## Zu § 61:

Angesichts des Umstandes, daß Bildschirmarbeit überwiegend von Frauen verrichtet wird, werden die vom Entwurf vorgesehenen Verbesserungen (Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens, Bildschirmbrille, ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes und obligatorische Arbeitsunterbrechung) außerordentlich befürwortet.

Zu § 93 i. Verb. m. § 17 Abs. 3 und § 5 Abs. 5 des Entwurfes: Im Verordnungswege wäre sicherzustellen, daß Beschäftigungsverbote tatsächlich arbeitsmedizinisch gerechtfertigt sind und nicht als Vorwand für eine Diskriminierung dienen können.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat übermittelt.

27. November 1992
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit der Auszertigung: